

Satzung
über die Benutzung der Kinderspielplätze
und öffentlichen Grünanlagen
des Marktes Nittendorf

Aufgrund der Art. 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Nittendorf folgende

S A T Z U N G

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle vom Markt unterhaltenen Kinderspielplätze und Grünanlagen
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) die Grün- und Freiflächen an den Schulen, den Kindergärten, den Friedhöfen und Leichenhäusern
 - b) der Park zwischen Wohngebiet „Am Bernstein“ und der Grundschule Nittendorf

§ 2
Nutzung der Kinderspielplätze

- (1) Die Kinderspielplätze sind
 - in den Monaten November - März täglich von 09.00 - 18.00 Uhr und
 - in den Monaten April - Oktober täglich von 09.00 - 21.00 Uhrzur Benutzung freigegeben. Sie können aus wichtigen Gründen vorübergehend geschlossen werden. In diesen Fällen erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung.
- (2) Die Kinderspielplätze stehen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zur Verfügung. Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Kleinkindern unter entsprechender Aufsicht gestattet.
- (3) Soweit ein Kinderspielplatz erkennbar nur für eine bestimmte Altersgruppe oder eine bestimmte Funktion (z.B. Skaterbahn) eingerichtet ist, ist die Benutzung nur diesem Personenkreis gestattet.

§ 3
Ordnung auf den Spielplätzen

- (1) Die Erziehungsberechtigten- und beauftragten sowie alle Benutzer der öffentlichen Kinderspielplätze haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 - a) Einrichtungen, Bepflanzungen und Umzäunungen zu beschädigen oder zu verunreinigen
 - b) Tiere mitzubringen
 - c) Fahrzeuge aller Art zu benutzen oder abzustellen
 - d) alkoholische Getränke zu konsumieren und zu rauchen
 - e) berauschende Mittel zu konsumieren

§ 4
Nutzung der Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Benutzern ist untersagt:
 - a) ausserhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken, Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
 - b) Hunde und sonstige Tiere frei laufen zu lassen oder an Sportflächen- und -Geräte heranzulassen sowie die Anlagen und deren Einrichtungen durch tierische Exkremamente verunreinigen zu lassen;
 - c) ausserhalb hierfür zugelassener Flächen offene Feuerstellen zu errichten, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 - d) gewerblich tätig zu werden;
 - e) die Grünanlagen, ihre Bepflanzung und ihre Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen;
 - f) sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ausserhalb der durch Anschlag bekannt gemachten Öffnungszeiten aufzuhalten.
 - g) berauschende Mittel zu konsumieren

§ 5
Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen den Regelungen dieser Satzung widersprechenden Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6
Haftung

- (1) In Schadensfällen haftet der Markt Nittendorf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen zu und in den Grünanlagen und Spielplätzen, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich eine der in §§ 2, 3, 4 und 5 aufgeführten Regelungen und Verhaltensvorschriften dieser Satzung nicht befolgt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nittendorf, 08.07.2005

K n o t t
1. Bürgermeister